



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates Entlastungsprogramm 2013: Umsetzung (Sammelvorlage 1) (22.13.12)	Gallus Rieger Leiter Politische Planung und Controlling
Termin	Donnerstag, 16. Januar 2014, 08.30 -11.40 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Oberer Graben 32, 1. Stock, Sitzungszimmer 118	T 058 229 38 54 F 058 229 39 55 gallus.rieger@sg.ch

St.Gallen, 27. Januar 2014

Vorsitz

Hasler Marlen, Widnau, Präsidentin

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Hasler Marlen, Widnau, Präsidentin
 - Ammann Thomas, Rüthi
 - Egger Mike, Berneck
 - Gschwend Meinrad, Altstätten
 - Häusermann Erika, Wil
 - Imper David, Heiligkreuz
 - Keller Eva B., Uetliburg
 - Lemmenmeier Max, St.Gallen
 - Rüesch Reinhard, Wittenbach
 - Straub Markus, Rüthi
 - Thalmann Linus, Kirchberg
 - Tinner Beat, Azmoos
 - Wehrli August, Buchs
 - Widmer Andreas, Mühlrüti
 - Zuberbühler Peter, Uetliburg-Gommiswald
-
- Regierungspräsident Stefan Kölliker, Vorsteher des Bildungsdepartementes
 - Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher des Finanzdepartementes
 - Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin, Departement des Innern
 - Hubert Hofmann, Leiter Rechtsabteilung, Kantonales Steueramt, Finanzdepartement
 - Dr. Henk Fenners, Rechtsabteilung, Kantonales Steueramt, Finanzdepartement

Protokoll

- Dr. Gallus Rieger, Leiter Politische Planung und Controlling, Staatskanzlei

Entschuldigt

- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher des Departementes des Innern
- Egger Mike, Berneck (bis 08.45 Uhr, ab 10.45 Uhr)
- Tinner Beat, Azmoos (ab 10.45 Uhr)



Traktanden

1	Begrüssung	3
2	Geschäfte des Bildungsdepartementes	3
2.1	Eintretensdiskussion	5
2.2	Spezialdiskussion	6
2.2.1	XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1)	6
2.2.2	III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1)	7
3	Geschäfte des Finanzdepartementes	8
3.1	Eintretensdiskussion	10
3.2	Spezialdiskussion	14
3.2.1	Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51)	14
3.2.2	X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1)	16
4	Geschäfte des Departementes des Innern	18
4.1	Eintretensdiskussion	20
4.2	Spezialdiskussion	21
4.2.1	VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5)	21
5	Rechtliches	22
6	Übersicht über die finanziellen und personellen Auswirkungen	22
7	Gesamtabstimmung	22
8	Behandlung der Anträge an den Kantonsrat	22
9	Kommunikation	24
10	Varia	25



1 Begrüssung

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission (abgekürzt voKo) sowie Regierungspräsident Kölliker und Regierungsrat Gehrer zur Vorberatung von Botschaft und Entwürfen zum Entlastungsprogramm 2013: Umsetzung (Sammelvorlage 1; 22.13.12; abgekürzt Sammelvorlage 1). Die Vorlage enthält Erlasse, deren Vollzug ab 1. Januar 2015 vorgesehen ist. Eine Ausnahme bildet die Streichung des Kantonsbeitrags an die Flade, die ab dem Jahr 2016 umgesetzt werden soll.

Gegenüber der Kommissionsbestellung durch den Kantonsrat vom 25. November 2013 hat der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen vorgenommen:

- Wehrli-Buchs ersetzt Steiner-Kaltbrunn;
- Rüesch-Wittenbach ersetzt Mächler-Zuzwil.

Die Kommission ist nach Art. 56 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) beratungs- und beschlussfähig. Die Traktanden der Sitzung der voKo wurden mit der Einladung vom 2. Dezember 2013 zugestellt. Die Anwesenden sind mit den Traktanden einverstanden. Nach Art. 59 GeschKR dienen die Beratungen der freien Meinungsäusserung, sind aber bis nach Abschluss der parlamentarischen Beratung nach Art. 67 Abs. 3 GeschKR vertraulich. Die Beratungen richten sich nach den Verfahrensregeln des Kantonsrates. Das absolute Mehr für die Abstimmungen liegt bei Anwesenheit aller Mitglieder bei 8 Stimmen.

Die Referate der Mitglieder der Regierung und die Eintretensdiskussionen sind departementsweise vorgesehen. Die Spezialdiskussion erfolgt separat zu jedem Erlass.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass die Anwesenden diesem Vorgehen zustimmen und erteilt das Wort Regierungspräsident Kölliker.

2 Geschäfte des Bildungsdepartementes

Staatsbeitrag an die katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade)

Regierungspräsident Kölliker zeigt auf, dass die Regierung mit dem XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) dem verbindlichen Auftrag E28 des Kantonsrates aus dem Entlastungsprogramm 2013 (abgekürzt EP2013) nachkommt. Gesetzgeberisch ist der Gesetzesnachtrag nicht anspruchsvoll: Es müssen der zweite und dritte Satz in Art. 4 Abs. 3 des Volksschulgesetzes gestrichen werden. Mit der Streichung der beiden Sätze im Volksschulgesetz fällt die letzte Sonderfinanzierung des Kantons an eine Schulgemeinde weg – ein Relikt aus der Zeit vor der Reform des Finanzausgleichs. Der Katholische Konfessionsteil war für die Flade bei der Führung der Schule und der Anwendung des Volksschulgesetzes immer schon den übrigen Schulträgern gleichgestellt. Mit dem vorliegenden Gesetzesnachtrag wird der Konfessionsteil jetzt auch für die Finanzierung der Schule allen öffentlichen Volksschulträgern gleichgestellt.

Es ist für den Regierungspräsidenten und die Regierung wichtig, mit der Streichung des Kantonsbeitrags die Flade nicht zu gefährden. Die Flade bildet wie alle öffentlichen Schulen die Schülerinnen und Schüler auf einem qualitativ hohen Niveau aus und ist für den Bildungsraum St.Gallen wichtig. Die Flade soll daher ihre Rolle in der Oberstufe im Raum St.Gallen weiterhin wahrnehmen. Sie soll weiterhin ihre qualitativen Stärken zum Tragen bringen und ihre guten Werte vermitteln. Zur Umsetzung dieser Massnahme braucht es eine Lösung zwischen der Stadt St.Gallen und der Flade. Diesbezüglich wurde bereits Kontakt aufgenommen und die Verantwortlichen haben erste Gespräche geführt. Der Regierungspräsident ist zuversichtlich, dass die beiden eine tragfähige Lösung finden werden, die primär den Schülerinnen und Schülern der Stadt St.Gallen zugutekommt und der Flade ermöglicht, ab dem Jahr 2016 auch ohne Finanzierung des Kantons weiterbestehen zu können. Es ist daher wünschenswert, dass die städtischen Schulen und die Flade ihre Angebote und ihre Auf-



wendungen abstimmen. Dabei soll sich eine Lastensymmetrie ergeben. Die Flade sollte ihr bisheriges Privileg aufgeben, zulasten der städtischen Schulen nur Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler zu unterrichten. Die Stadt ihrerseits sollte auf ihr bisheriges Privileg verzichten, dank der Flade nur verhältnismässig tiefe Schulkosten budgetieren zu müssen.

Aufgrund dieser Erläuterungen ist es noch nicht klar, welche Konsequenzen der Gesetzesnachtrag für die Zukunft der Oberstufe in der Stadt und in der Region St.Gallen haben wird. Die Situation der Oberstufe im Raum St.Gallen ist bekanntlich – gerade mit und wegen der Flade – besonders gut und mit der Situation im weiteren Kantonsgebiet nicht vergleichbar. Die Flade überlagert die städtischen Oberstufenschulen und ist ein wichtiger, gut aufgestellter und traditionsreicher Schulanbieter. Die Regierung geht davon aus, dass die Bereinigung bei der Finanzierung der Flade auch Bewegung in die schulische Situation im Grossraum St.Gallen bringt. Damit auf gesetzgeberischer Stufe möglichst bald Klarheit herrscht, aber auch die Stadt und die Flade genügend Zeit haben, Verhandlungen zu führen, unterbreitet die Regierung den Nachtrag bereits jetzt – auch wenn dieser erst im Jahr 2016 budgetwirksam wird.

Regierungspräsident Kölliker ersucht die vorberatende Kommission im Namen der Regierung, dem Kantonsrat Eintreten und Zustimmung zum XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) zu empfehlen.

Kostenpflicht für Berufsbildnerkurse

Regierungspräsident Kölliker kommt auf die Massnahme E31 zu sprechen. Fachleute, die Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln, gehören zum Kreis der Bildungsverantwortlichen. Dieser besteht aus den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben, anderen Berufsbildnerinnen wie z.B. jenen in überbetrieblichen Kursen, Lehrkräften für die schulische Grundbildung sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten. Die zur Diskussion stehende Vorlage betrifft ausschliesslich die Bildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben. Diese werden Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner genannt und vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung.

Berufsbildnerin oder Berufsbildner in einem Lehrbetrieb kann nach Art. 44 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) üblicherweise werden, wer mindestens: ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis desjenigen Berufs besitzt, in dem er oder sie ausbilden möchte, zwei Jahre Berufserfahrung im Lehrgebiet vorweisen kann sowie über angemessene pädagogische und didaktische Fähigkeiten verfügt. Für die Vermittlung der pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten sind die Kantone zuständig. Im Kanton St.Gallen erwirbt der überwiegende Teil neuer Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Kompetenzen in einem fünftägigen Kurs. Für diesen Kurs ist den Kantonen die Erhebung von Kosten freigestellt. Ein Blick zurück in die Geschichte zeigt, dass die Kostenfrage schon bei früheren Gelegenheiten Gegenstand politischer Diskussionen war. Nach altem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung (abgekürzt EG-BB) über die Berufsbildung, also vor dem Jahr 2008, leisteten der Bund bzw. der Kanton Beiträge an die Kosten der entsprechenden Kurse. Den Teilnehmenden wurden die verbleibenden Restkosten von Fr. 450.- je Kurs belastet. Mit der Gesamtrevision des EG-BB beschloss der Kantonsrat - entgegen der Botschaft der Regierung - die Berufsbildnerkurse unentgeltlich anzubieten. Dies wird seit dem Jahr 2008 so vollzogen. Im Rahmen der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits im Jahr 2011, dem Sparpaket I, schlug die Regierung dem Kantonsrat vor, die Teilnehmenden wieder an den Kosten zu beteiligen. Der Kantonsrat folgte der Regierung in der Grundsatzdebatte zum Sparpaket I, lehnte in der Folge indessen die gesetzgeberische Umsetzung seines Grundsatzbeschlusses ab. Mit dem vorliegenden III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) soll wieder eine Kostenpflicht für die Teilnahme an Berufsbildnerkursen eingeführt werden. Der Kantonsrat ist diesem Antrag bei der Grundsatzdiskussion zum EP2013 wiederum gefolgt. Vorliegend wird der Grundsatzbeschluss gesetzgeberisch umgesetzt.



In den letzten Jahren wurden jährlich rund 75 Berufsbildnerkurse mit insgesamt 1'500 Teilnehmenden durchgeführt. Ein Teil der Kurse wird von ausserkantonal wohnhaften Personen belegt und zu Vollkosten, das heisst zu Fr. 650.-, verrechnet. Wohnen oder arbeiten Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kanton St.Gallen, sollen sie wieder Fr. 450.- pro Kurs bezahlen. Insgesamt ergeben sich aus den Teilnehmerbeiträgen Einnahmen und damit eine Aufwandminderung des Kantons von rund 540'000 Franken pro Jahr.

Ein Vergleich mit Nachbar- und Referenzkantonen zeigte anfangs 2013 folgende Situation:

- Im Kanton Zürich belaufen sich die Vollkosten auf Fr. 780.-. Die Teilnehmenden müssen sich mit einer Gebühr von Fr. 530.- beteiligen;
- Im Kanton Thurgau wird pro Teilnehmer und Teilnehmerin ein Betrag von Fr. 560.- erhoben;
- Im Kanton Luzern müssen sich die Teilnehmenden mit Fr. 580.- an den Vollkosten von Fr. 780.- beteiligen;
- Das gleiche gilt in den Kantonen Baselland, Solothurn und Aargau.

Überall gibt es also eine Beteiligung im gleichen Verhältnis, wie es der Kanton St.Gallen vor hat und früher schon gemacht hat. Die einzige Ausnahme ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden, der keine Gebühren für Teilnehmende aus dem eigenen Kanton erhebt. Der Vorschlag der Regierung hält also einem Vergleich mit der Handhabung in anderen Kantonen stand. Die beabsichtigte Praxisänderung ab dem 1. Januar 2015 bedeutet eine Rückkehr zur Handhabung bis zum Jahr 2007; eine Regelung, welche von den Lehrbetrieben und den Teilnehmenden klaglos akzeptiert wurde.

Der Regierungspräsident schliesst seine Ausführungen mit einem formellen Aspekt. Im EG-BB ist es üblich, dass die verschiedenen effektiven Gebühren nicht in Frankenbeträgen gesetzlich starr verankert werden, sondern dass lediglich ein Gebührenrahmen in Prozent der effektiven Kosten angegeben wird. Dies hat sich insbesondere aus praktischen Gründen als sinnvoll erwiesen, weshalb die Regierung diese Systematik beibehalten möchte. Innerhalb der vorgeschlagenen gesetzlichen Bandbreite ist beabsichtigt, den festen Betrag von Fr. 450.- im Gebührentarif für die Berufsbildung, also auf Verordnungsstufe, festzulegen.

Regierungspräsident Kölliker bittet im Namen der Regierung, auf die Vorlage einzutreten und sie gutzuheissen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau bedankt sich für die Ausführungen und eröffnet die Eintretensdiskussion zu den Geschäften des Bildungsdepartementes.

2.1 Eintretensdiskussion

Straub-Rüthi stellt den Ordnungsantrag, zu jeder der fünf Vorlagen, die jede einzeln einem fakultativen Referendum unterliegt, eine separate Eintretensdiskussion zu führen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau weist darauf hin, dass es vorgesehen ist, die Spezialdiskussionen separat zu führen und separat abzustimmen. Es ist lediglich vorgesehen, dass die Eintretensdiskussion zusammengefasst pro Departement geführt wird.

Der Antrag Straub-Rüthi wird mit 4 Ja-, 10 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen abgelehnt.

Widmer-Mühlruthi zeigt für die CVP-EVP-Delegation auf, dass diese geschlossen hinter dem EP2013 steht. Es ist wichtig, dass diese Beschlüsse nun konsequent umgesetzt werden. Dabei sind die ersten Jahre nach der Beschlussfassung am wichtigsten. Die CVP-EVP-Fraktion hatte im Parlament eine differenzierte Haltung, insbesondere dort, wo es um die Flade geht. Man hat sich aber auf die Sparmassnahme einigen können, obwohl man damals schon mehr Informationen über die Umsetzung gewünscht hat. Nach wie vor ist die Fraktion diesbezüglich enttäuscht, und die CVP-EVP-



Fraktion hätte den XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) wegen mangelnder Informationen über die Umsetzung gerne auf später verschoben. Dennoch steht die CVP-EVP-Fraktion hinter dieser Massnahme. Was den III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) betrifft, werden einige Änderungsvorschläge in der Spezialdiskussion angekündigt. Der Kurs hat eine hohe Qualität und ist sehr beliebt. Die CVP-EVP-Delegation tritt auf die beiden Nachträge ein.

Straub-Rüthi spricht im Namen der SVP-Delegation. Die Vorlage bedarf inhaltlich keiner Korrekturen. Die SVP-Delegation tritt auf den XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) ein, sie wünscht auch keine weitere Informationen. Was die zweite Vorlage betrifft, war die SVP-Fraktion bereits in der Sondersession bei dieser Massnahme E31 für Nichteintreten, sie ist jedoch mit ihrem Antrag knapp unterlegen. Die SVP-Delegation wird deshalb beim III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) für Nichteintreten stimmen.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald spricht für die FDP-Delegation. Der XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) führt zu einer Gleichbehandlung der Schulträger. Beim III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) geht es unter anderem auch um eine Solidaritätsbekundung gegenüber dem gesamten Sparpaket, und selbst er als Gewerbetreibender mit Lehrlingen kann zustimmen. Die FDP-Delegation tritt auf beide Vorlagen ein.

Lemmenmeier-St.Gallen spricht im Namen der SP-GRÜ-Delegation. Mit dem XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) entsteht die Chance, die ganze Schulsituation in der Stadt St.Gallen neu aufzugleisen. Die Flade kann, wie es andere öffentliche Schulen auch tun, durchaus ebenfalls einen Beitrag an das Sparpaket leisten. Auch dem III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) stimmt die SP-GRÜ-Delegation zu. Es ist ein hervorragender Kurs, und die Kosten sind nach wie vor angemessen. Die SP-GRÜ-Delegation tritt auf beide Vorlagen ein.

Häusermann-Wil spricht im Namen der GLP/BDP-Delegation. Diese hat bereits in der Sondersession einstimmig für die Massnahme zur Streichung des Kantonsbeitrags an die Flade gestimmt, und sie befürwortet also auch die beiden vorliegenden Gesetzesänderungen. Mit dem XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) wird eine Gleichbehandlung der Gemeinden durchgesetzt. Die Stadt Wil zum Beispiel trägt die Kosten für die Mädchensekundarschule St. Katharina auch selber. Auch was den III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) betrifft, ist die GLP/BDP-Delegation für die Wiedereinführung der Kostenpflicht. Sie begrüsst, dass im Gesetz ein Gebührenrahmen in Prozent der Kosten festgesetzt wird, und dass in Härtefällen die Gebühren reduziert oder gestrichen werden können. Die GLP/BDP-Delegation ist für Eintreten auf beide Vorlagen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über Eintreten abstimmen.

Die Kommission tritt auf den XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) mit 15 Ja-, 0 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen ein.

Die Kommission tritt auf den III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) mit 11 Ja-, 4 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen ein.

2.2 Spezialdiskussion

2.2.1 XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1)

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen und lässt über den XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) abstimmen.



Dem XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) wird mit 15 Ja-, 0 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass das Geschäft erledigt ist und eröffnet die Spezialdiskussion zum III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1).

2.2.2 III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1)

Gschwend-Altstätten erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Einführung des in Kapitel 2.2.1 der Botschaft erwähnten neuen Berufsbildnerkurses. Im Rahmen einer kleinen Umfrage bei einigen Betrieben habe er erfahren, die Gebühren seien nirgends ein Problem. Er habe aber festgestellt, dass die Betriebe sich für den Zeitpunkt der Einführung des neuen Angebots interessieren würden.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau verschiebt die Beantwortung dieser Frage durch Regierungspräsident Kölliker auf einen späteren Zeitpunkt.

Wehrli-Buchs stellt zu Kapitel 2.2.2 der Botschaft fest, dass die Gewerbebetreibenden mit Bestimmtheit keine Freude hätten, dass sie den Betrag von Fr. 450.- nun selber bezahlen müssten. Man sollte daran festhalten, dass die Fr. 450.- vom Kanton übernommen würden.

Widmer-Mühlrütli stellt zu Kapitel 2.2.3. der Botschaft fest, dass die Regierung auf Gesuch hin die Gebühren wieder erlassen könne. Er fragt nach den Beurteilungskriterien für den Gebührenerlass. Er möchte wissen, ob auf der Grundlage der Steuererklärung des Gewerbebetriebs resp. des Unternehmers oder aufgrund der persönlichen finanziellen Verhältnisse der Kursteilnehmenden entschieden würde. Was ersteres betreffe, würden leider 62 Prozent der juristischen Personen sowieso keine Steuern bezahlen, dies wäre also kein guter Ansatz.

Regierungspräsident Kölliker weist auf den letzten Abschnitt in Kapitel 2.2.3. der Botschaft hin. Die Beurteilungskriterien seien dieselben wie bei der Berechnung von Stipendien. Entschieden werde klar aufgrund der persönlichen finanziellen Situation der Teilnehmenden. Was genau das in der Konsequenz bedeute, könne man aufgrund der Erfahrungen bis 2007, als die Kurse noch kostenpflichtig waren, nachvollziehen. Damals habe man etwa 5 Prozent der Teilnehmenden diese Gebühren erlassen. Das Vorgehen habe sich bewährt, es habe nie zu rechtlichen Problemen geführt.

Thalmann-Kirchberg stellt fest, dass die Kosten meist sowieso durch die Betriebe übernommen würden. In seinem Betrieb auf jeden Fall sei dies bis jetzt selbstverständlich gewesen. Wenn man die Kostenpflicht jetzt wieder einführe, mache es keinen Sinn, die persönlichen Verhältnisse der Teilnehmenden als Entscheidungsgrundlage zu nehmen.

Regierungspräsident Kölliker bestätigt diese Erfahrung aus seiner Zeit als Unternehmer. Wenn der Betrieb die Kosten übernehme, führe dies auch nicht zu einem Antrag auf Gebührenerlass. Es gebe aber Fälle, und das zeige die Erfahrung, dass die Gebühren vom Betrieb nicht übernommen würden. Zum Beispiel dann, wenn der Betrieb die Weiterbildung nicht als berufsrelevant einschätze und die Notwendigkeit nicht sehe. In solchen Fällen sei dann doch die persönliche Situation relevant.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald bestätigt, dass es solche Fälle gebe, bei denen die Kosten selber getragen würden. Wenn zum Beispiel jemand während der Probezeit wieder gehe, den Kurs aber noch absolviere, dann müsse er oder sie die Kosten sicher selber tragen.

Wehrli-Buchs stimmt zu und zeigt auf, dass die Wahrscheinlichkeit für ein Gesuch auf Gebührenerlass in einem solchen Fall eher klein sei. Die Idee damals, als man die Gebühren erlassen habe, sei eine Entlastung für das Gewerbe gewesen, weil in anderen Branchen die Unternehmen viel höhere Weiterbildungsbeiträge übernehmen würden. Damals seien auch die Lehrlingszahlen zurückgegangen, unter anderem auch, weil es sich für die Betriebe nicht mehr gelohnt habe. Inzwischen seien die



Lehrlingszahlen aber wieder gestiegen und er sehe nicht ein, warum die Kosten nun auf die Betriebe abgewälzt werden sollen.

Regierungspräsident Kölliker nimmt nun Stellung zur Frage von **Gschwend-Altstätten** bezüglich des Zeitpunkts der Einführung des 100-Stunden Kursprogramms. Gemäss Kursprogramm 2014 würden diese Kurse bereits angeboten.

Widmer-Mühlrütli macht beliebt, in Art. 37a (neu) EG-BB "höchstens" zu streichen, um eine klare Situation herzustellen. Würde man den Artikel so belassen, könne die Regierung den Prozentsatz theoretisch später auch wieder auf null senken.

Regierungspräsident Kölliker begründet, warum die Regierung einen Spielraum bevorzuge. Man wolle im Rahmen der anderen Kantone, insbesondere auch der Nachbarkantone bleiben. Bei diesen seien die Kostenanteile aber nicht einheitlich. Es gebe Kantone, die bei 60-70 Prozent seien, andere bei 80 Prozent. Aktuell sehe man keinen Handlungsbedarf, aber man wünsche diese Möglichkeit für allfällige Anpassungen, wenn es in diesen Bereich Entwicklungen gebe.

Widmer-Mühlrütli ist mit dieser „kann“-Formulierung weiterhin nicht zufrieden, er verzichtet aber darauf, einen Antrag zu stellen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) abstimmen.

Dem III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) wird mit 11 Ja-, 4 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass das Geschäft erledigt ist und erteilt das Wort Regierungsrat Gehrler für die Geschäfte des Finanzdepartementes.

3 Geschäfte des Finanzdepartementes

Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften

Regierungsrat Gehrler führt zur Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften aus, dass bereits im Jahr 1967 im Kanton St. Gallen eine Minimalsteuer auf Grundstücken eingeführt wurde. Diese belastete die juristischen Personen und errechnete sich vom Verkehrswert ihrer im Kanton gelegenen Grundstücke. Das Bundesgericht hat diese Mindeststeuer im Jahr 1974 grundsätzlich für verfassungsmässig erklärt. Im Jahr 2009 wurde sie durch das eidgenössische Harmonisierungsrecht jedoch abgeschafft. Die Steuer hat die Zielgruppe – Immobiliengesellschaften und ausserkantonale Grossunternehmen mit Kapitalanlageliegenschaften im Kanton (z.B. Versicherer) – mehr und mehr verfehlt.

Mit dem neuen Steuergesetz von 1971 hat der Kanton St. Gallen eine zweite Minimalsteuer auf Bruttoeinnahmen eingeführt. Diese Minimalsteuer auf dem Umsatz von juristischen Personen wurde vom Bundesgericht ebenfalls auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überprüft. Das Bundesgericht hat auch diese Minimalsteuer unter gewissen Einschränkungen für verfassungskonform bezeichnet. Nach acht Jahren wurde die Minimalsteuer indessen wieder fallen gelassen, weil sie das gesetzte Ziel nicht erreicht hatte. Die im Visier der Minimalsteuer angepeilten Grossverteiler fielen aufgrund der Ertragslage gar nicht unter diese Abgabe.

Wenn die Regierung nun in Ausführung der Sparbeschlüsse eine Mindeststeuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorschlägt, so tut sie dies mit einer sachlichen Begründung und einem erreichbaren Ziel vor Augen. Von den 21'000 juristischen Personen im Kanton zahlen rund



13'000 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften keine Gewinnsteuern und meist auch nur verschwindend kleine Kapitalsteuern. Sie verursachen aber Jahr für Jahr einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Unter den No-tax-Gesellschaften befinden sich auch hunderte dahinsiechende Kapitalgesellschaften und sogenannte Registerleichen.

Wenn man eine solche Mindeststeuer einführt, die übrigens auch andere Kantone kennen, darf also erwartet werden, dass die eine oder andere moribide Gesellschaft verschwindet, das heisst aufgelöst oder gelöscht wird, oder in einen anderen Kanton abwandert. Für eine Mindestbesteuerung kommen also schätzungsweise 11'500 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Betracht. Es ist nicht so, dass diese 11'500 Unternehmen bis anhin alle keine Steuern zahlen. Einige entrichten bereits Kapitalsteuern über 100 bis 200 Franken. Gemäss den vorgesehenen Bestimmungen zahlen diese Unternehmen dann nur insgesamt Fr. 837.-. Wenn sie also bereits jetzt Fr. 200.- Kapitalsteuern entrichten, zahlen sie nachher zusätzlich Fr. 637.-. Entsprechend dürfte die Mehrbelastung pro Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft rund 475 Franken betragen. Gemäss Schätzungen des Steueramtes sollten also dank der Mindeststeuer zusätzlich rund 3,2 Mio. Franken an die Kantonskasse, rund 2,3 Mio. Franken an die Gemeinden und rund eine halbe Million an die Kirchgemeinden gehen. Dies ist nach Auffassung der Regierung ein zumut- und verkraftbarer Beitrag an das Gemeinwesen.

Regierungsrat Gehr ersucht die Kommissionsmitglieder, auf die vom Kantonsrat im Grundsatz beschlossene Entlastungsmassnahme einzutreten und dem Entwurf der Regierung zuzustimmen.

Bezug von besonderem Eigenkapital zur teilweisen Finanzierung des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlung

Regierungsrat Gehr zeigt auf, dass es sich, anders als bei den bereits diskutierten Gesetzesänderungen, beim Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) um eine Übergangsmassnahme handelt.

Mit der neuen Spitalfinanzierung muss sich der Kanton St. Gallen an allen stationären Spitalbehandlungen in Listenspitälern finanziell beteiligen. Der kantonale Vergütungsanteil beträgt 52 Prozent (2013), 54 Prozent (2014) und ab dem Jahr 2015 55 Prozent. Die Regierung hatte mit der Übergangsmassnahme Ü1 «Senkung des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen» vorgeschlagen, den Handlungsspielraum des KVG auszunützen, den kantonalen Vergütungsanteil für stationäre Spitalbehandlungen zu reduzieren und in den Jahren 2015 und 2016 auf 52 bzw. 53 Prozent festzulegen. Dadurch hätte der kantonale Haushalt einmalig um 25 Mio. Franken im Jahr 2015, bzw. um 17 Mio. Franken im Jahr 2016 entlastet werden können. Gesamthaft hätte eine Entlastung für den Kanton von insgesamt 42 Mio. Franken resultiert.

Der Kantonsrat lehnte die Übergangsmassnahme Ü1 aber ab und sprach sich gegen die Abwälzung der Spitalkosten auf die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler aus. Am Entlastungsziel von 42 Mio. Franken in der laufenden Rechnung hat der Kantonsrat jedoch festgehalten. Er beschloss, den Betrag von 42 Mio. Franken aus dem besonderen Eigenkapital zu entnehmen.

Gemäss geltendem Kantonsratsbeschluss kann das besondere Eigenkapital ausschliesslich für steuerliche Entlastungen und zur Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit eingesetzt werden. Die Verwendung des besonderen Eigenkapitals zur befristeten Finanzierung von Spitalkosten macht eine Änderung des Kantonsratsbeschlusses erforderlich. Die Regierung schlägt vor, die einmalige Entnahme aus dem besonderen Eigenkapital in die Form einer Übergangsbestimmung zu kleiden.

Das besondere Eigenkapital wies Ende 2012 einen Bestand von 428,4 Mio. Franken auf. Mit dem Bezug einer Jahrestanche von 30,6 Mio. Franken im Rechnungsjahr 2013, dem einmal zulässigen Vorbezug einer Jahrestanche von 30,6 Mio. Franken ebenfalls im Rechnungsjahr 2013 sowie dem geplanten Bezug von 25,6 Mio. Franken im Voranschlag 2014 wird das besondere Eigenkapital Ende



2014 noch einen Bestand von höchstens 341,6 Mio. Franken aufweisen. Davon gehen noch höchstens 5 Mio. Franken für Nachtragskredite zugunsten von Gemeindevereinigungsprojekten im Jahr 2014 ab.

Der einmalige und ausserordentliche Bezug von 42 Mio. Franken aus dem besonderen Eigenkapital hat zur Folge, dass sich der ursprünglich vorgesehene Abbaupfad von 20 Jahren bzw. 19 Jahren – wegen des einmaligen Vorbezugs einer Jahrestranche im Jahr 2013 – verkürzen wird. Der Stand des besonderen Eigenkapitals wird per Ende 2016 noch mutmasslich 233,4 Mio. Franken betragen. Anschliessend können in den Jahren 2017 bis 2023 noch je eine Jahrestranche von 30,6 Mio. Franken und im Jahr 2024 eine letzte Tranche von 19,2 Mio. Franken für steuerliche Entlastungen und für die Förderung von Gemeindevereinigungen aus dem besonderen Eigenkapital bezogen werden.

Beim Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) handelt es sich um einen allgemein verbindlichen Beschluss, dem Gesetzescharakter zukommt. Die Aufnahme einer Übergangsbestimmung entspricht einer Erlassänderung, weshalb der vorliegende Nachtrag nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) ebenfalls dem fakultativen Gesetzesreferendum untersteht.

Regierungsrat Gehr ersucht die Kommissionsmitglieder, auf den erwähnten Nachtrag einzutreten und dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau bedankt sich für die Ausführungen und eröffnet die Eintretensdiskussion zu den Geschäften des Finanzdepartementes.

3.1 Eintretensdiskussion

Straub-Rüthi spricht im Namen der SVP-Delegation. Sie wird auf beide Massnahmen nicht eintreten. Die SVP-Delegation spricht sich gegen eine Minimalsteuer aus, da es sich nicht um eine Sparmassnahme, sondern um eine Steuererhöhung handelt, welche von ihr grundsätzlich abgelehnt werden. Das besondere Eigenkapital muss geschützt werden. Beginnt man nun zweckfremde Entnahmen vorzunehmen, dann wird der Sinn und Geist des besonderen Eigenkapitals entleert. Deshalb spricht sich die SVP-Delegation dafür aus, das besondere Eigenkapital zu wahren und nicht zu konsumieren. Der Kantonsrat ist dem Antrag der CVP-EVP-Fraktion an der Sondersession nur sehr knapp gefolgt. Die SVP-Delegation geht deshalb davon aus, dass es ihr dieses Mal gelingt, den ausserordentlichen Bezug aus dem Eigenkapital verhindern zu können. Straub-Rüthi bittet demnach nicht einzutreten bzw. dem Bezug nicht zuzustimmen.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald spricht für die FDP-Delegation. Diese wird dem X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1) zustimmen. Es geht um die Solidarität im Rahmen des EP2013. Die Massnahme werde aber viele kleine Unternehmen betreffen. Begrüsszt wird die Wartefrist für Neugründungen. Wünschenswert ist zudem, dass weitere Belastungen im administrativen Bereich verhindert werden. Der Übergangsmassnahme wird die FDP-Delegation jedoch nicht zustimmen. Sie wird beantragen, den Fehlbetrag von 40 Mio. Franken aus dem freien Eigenkapital zu entnehmen. Zwar wird dieses dann stark abnehmen. Laut dem Aufgaben- und Finanzplan (abgekürzt AFP) ist jedoch im Jahr 2016 wieder mit Entspannung zu rechnen, was einen erneuten Aufbau des freien Eigenkapitals erlauben wird. Die FDP-Delegation ist nach wie vor der Auffassung, dass es ein Sündenfall ist, das besondere Eigenkapital für einen nicht vorgesehenen Zweck zu verwenden. Ziel war es, dieses Eigenkapital über längere Zeit zu wahren, damit auch die nächste Generation davon profitiert. Entzieht man nun 40 Mio. Franken, dann wird es nicht lange dauern, bis weitere Tranchen entnommen werden. Die FDP-Delegation wird folglich den Antrag stellen, die Massnahme umzusetzen, aber der Bezug aus dem freien und nicht dem besonderen Eigenkapital zu tätigen.

Widmer-Mühlrüti unterstützt namens der CVP-EVP-Delegation den X. Nachtrag zum Steuergesetz



(sGS 811.1). Sie ist der Auffassung, dass dies vertretbar ist. Die Verwaltung hat bereits jetzt Aufwand mit dem grösseren Teil der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften), der sich jedoch nicht lohnt. Es ist nur mehr als vernünftig hier ja zu stimmen. Die Übergangsmassnahme war zugegebenermassen eine der umstrittensten Massnahmen und wurde im Kantonsrat nur knapp mit 60 zu 54 Stimmen angenommen. Das Loch in den Jahren 2015 und 2016 musste von der Regierung gestopft werden, weil das Sparziel sonst nicht erreicht wurde. Es wäre nicht richtig gewesen, diese Lasten auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen. Deshalb hat sich der Kantonsrat dann auch dazu entschlossen, die Lücke mit einem Bezug aus dem besonderen Eigenkapital zu schliessen. Wenn sich die SVP dagegen ausspricht, muss sie schon ausführen, wo die Kompensation stattfinden soll.

Gschwend-Altstätten erläutert für die SP-GRÜ-Delegation die Zustimmung zum X. Nachtrag zum Steuergesetz. Im Sommer 2013 wurde der Massnahme in der vorberatenden Kommission ohne Gegenstimme und Wortmeldung zugestimmt, da sie für alle Sinn machte. Dem wird sich die SP-GRÜ-Delegation anschliessen. Es stellt sich allerdings schon die Frage, weshalb erst eine Besteuerung nach fünf Jahren erfolgen soll. Gegenüber bestehenden Unternehmen entsteht so eine Ungleichbehandlung, die schwer zu begründen ist. Wenn man Neuunternehmen fördern möchte, dann geht es nicht um die rund 800 Franken, sondern dann entstehen ganz andere Kosten. Im Sinn der Gleichbehandlung aller juristischen Personen und zum Erzielen von Mehreinnahmen für den Kanton, wird deshalb der Antrag gestellt, die Mindeststeuer ab dem zweiten Jahr zu erheben.

Ammann-Rüthi spricht für die CVP-Delegation zum X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1). Im Rahmen des EP2013, dem bereits zwei Sparprogramme vorgegangen sind, war man sich einig, dass nicht nur auf Seite der Ausgaben sondern auch bei den Einnahmen Massnahmen angezeigt sind. Die Massnahme E39 wurde in der vorberatenden Kommission zum EP2013 allerdings nicht ganz einstimmig mit 12 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme, bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit gutgeheissen. Wie die FDP ausgeführt hat, geht es um eine gewisse Solidarität. Als Gemeindepräsident kann er bestätigen, dass es einige inaktive juristische Personen gibt. Dies hat sich bei der diesjährigen Erstellung des Budgets gezeigt. Diese verursachen einen Verwaltungsaufwand für den Staat. Eine gewisse Steuergerechtigkeit wird ja von allen erwartet. Selbständige Unternehmer sind in der steuerlichen Gestaltung schon flexibler als unselbständig Erwerbstätige, die über einen Lohnausweis verfügen. Sie beanspruchen aber auch Infrastrukturen der Gemeinden. Dass sollte bei den Überlegungen berücksichtigt werden. Es geht lediglich um eine Mindeststeuer. Zudem ist ein Ventil mit Entlastungen am Anfang eingebaut. Ammann-Rüthi begrüsst zudem das Votum der FDP-Delegation, möglichst wenig administrativen Aufwand für die Unternehmungen zu generieren. Die Massnahme ist äusserst gerechtfertigt und kann auch von Seiten des Gewerbes vertreten werden.

Keller-Uetliburg ergänzt Gschwend-Altstätten bezüglich des X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1). Die SP-GRÜ-Delegation unterstützt den Bezug von besonderem Eigenkapital und wird darauf eintreten. Denn es ist wichtig, dass keine Abwälzung auf die Prämienzahler stattfindet. Die kantonalen Krankenkassenprämien sind relativ stark angestiegen. Die Prämienverbilligung hingegen liegt eher an der unteren Grenze und sinkt weiter. Natürlich lässt sich darüber diskutieren, ob die Entnahme aus dem besonderen Eigenkapital erfolgen sollte. Für die SP-GRÜ-Delegation ist dies jedoch eine gute Massnahme, die sie unterstützen wird.

Häusermann-Wil führt im Namen der GLP/BDP-Delegation aus, dass sie der Entlastungsmassnahme durch den X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1) zustimmen und darauf eintreten wird. Betreffend Übergangsmassnahme führt Häusermann-Wil aus, dass sich die GLP/BDP-Fraktion im Rat einstimmig für die von der Regierung ursprünglich vorgeschlagene Sparmassnahme ausgesprochen hat und darum das Eintreten bei diesem Gesetz ablehnt. Im vorausseilenden Gehorsam, den Vergütungsanteil des Kantons an die stationären Spitalbehandlungen vorzeitig zu erhöhen und die dafür notwendigen insgesamt 42 Mio. Franken erst noch aus dem besonderen Eigenkapital abzuziehen, ist für die GLP/BDP-Fraktion ein Sündenfall erster Güte. Die Goldmillionen wurden von den Vorfahren hart verdient und sollen nun nicht für kurzfristige Konsumausgaben verschleudert werden. Das Ausbleiben der erwarteten 40 Mio. Franken aus der Gewinnausschüttung der SNB hat bereits ein grosses Loch in die Staatskasse gerissen und das Defizit auf insgesamt über 130 Mio. Franken erhöht.



Jetzt nochmals 42 Mio. Franken auszugeben und auf die Entlastungsmassnahmen zu verzichten ist unvernünftig. Die Aussage, dass der Bürger mit der ursprünglichen Massnahme belastet worden wäre, teilt Häusermann-Wil nicht. Denn wenn das Anheben des Vergütungsanteils um zwei Jahre verschoben wird, dann sollten die Krankenkassenprämien theoretisch sinken. Für den Prämienzahler ändert sich überhaupt nichts: Mit der Erhöhung der Entlastung wird mehr Geld vom Kanton in die stationäre Spitalbehandlung ausgeschüttet, was die Krankenkassenprämien senken sollte. Es kann also keine Rede davon sein, dass man den Bürgern zusätzliche Kosten oder Prämien aufbürdet. Wenn 42 Mio. Franken aus der Kasse genommen werden, kann dieses Geld auch gerade so gut unter den Bürgern verteilt werden: Pro Jahr ergäbe dies Fr. 50.- pro Bürger. Davon hätte im Grunde genommen niemand etwas. Deshalb gibt es keinen Grund, den Prämienzahler vorzeitig zu entlasten. Häusermann-Wil will von den Anwesenden wissen, ob ihre Einschätzung, dass bei späterer Erhöhung des Vergütungsanteils die Entlastung der Bürger später erfolgen sollte, korrekt ist.

Regierungsrat Gehrer zeigt auf, dass Häusermann-Wil falsch liegt. Der Vergütungsanteil, den der Kanton leistet, ist im Gesetz geregelt. Wenn der kantonale Beitrag erhöht wird, reduziert sich der Beitrag der Krankenversicherer um denselben Betrag. Denn insgesamt wird 100 Prozent gezahlt. Man geht von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (abgekürzt OKP) aus. Dass sind alle Kosten der Listenspitäler, die insgesamt über den Vergütungsanteil vom Krankenversicherer gezahlt werden. Je weniger der Kanton zahlt, desto mehr muss der Krankenversicherer zahlen und dieser verlagert die Kosten natürlich sofort auf den Prämienzahler um. Daher reduzieren sich die Kosten der Prämienzahler sicherlich, wenn der Kanton mehr zahlt. Nun wird immer gesagt, dass die höheren Vergütungsanteile des Kantons keine direkte Wirkung auf die Prämien haben, bzw. diese nicht so schnell steigen. Die Frage ist hierbei, wie die Krankenversicherer ihre Prämien berechnen und den Vergütungsanteil weitergeben. Schliesslich geht es aber darum, ob die Steuer- oder die Prämienzahler die Lücke finanzieren sollen. Regierungsrat Gehrer versteht die Diskussion, dass eine knappe Mehrheit der Auffassung ist, dass dies eigentlich der Prämienzahler sein sollte. Nur kann man dies nicht mehr ändern. Denn dann hätte man die Massnahme Ü1 annehmen und das Gesetz wie von der Regierung vorgeschlagen anpassen müssen. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, eine Motion einzureichen. In diesem Fall würde der Betrag über die Steuern gedeckt. Ob man das besondere oder freie Eigenkapital verwendet, ist grundsätzlich nur eine Frage der Zeit. Der Antrag der Regierung bedeutet lediglich, dass das besondere Eigenkapital bereits im Jahr 2025 aufgebraucht sein wird und ab dann die Konsumausgaben wieder durch den Steuerzahler gedeckt werden müssen. Gemäss Antrag der FDP würde der Steuerzahler sofort zur Kasse gebeten. Bei Ablehnung der Massnahme ist dieser Antrag nicht nötig, da ohnehin eine Entnahme aus dem freien Eigenkapital erfolgen wird. Es stellt sich aber die Frage, zu welchem Zeitpunkt dies eher verkraftet werden kann. Das Entlastungspaket dient der Entlastung des jetzigen Haushalts, weshalb Regierungsrat Gehrer empfiehlt, der Übergangsmassnahme zur Belastung des besonderen Eigenkapitals zuzustimmen.

Straub-Rüthi führt aus, dass das Problem bei der Beratung der Übergangsmassnahme darin bestand, dass zwei Fragen vermischt wurden: Die einen waren dagegen, den Anteil zulasten der Prämienzahler anzupassen, und die anderen schlugen vor, das besondere Eigenkapital in Anspruch zu nehmen. Das führte dann zum knappen Stimmverhältnis. Darum ist die SVP-Delegation nach wie vor der Meinung, dass man die Übergangsmassnahme noch einmal beraten müsste. Wird nichts gemacht, dann muss das freie Eigenkapital beansprucht werden. Straub-Rüthi stellt den Antrag, eine dringliche Kommissionsmotion einzureichen, um auf das Geschäft Ü1 im Rat zurückzukommen. Denn damals gab es einige Unklarheiten. So könnte das Geschäft noch dieses Jahr beraten und dann im Jahr 2015 wirksam werden.

Rüesch-Wittenbach rekapituliert, dass sich die FDP trotz Niederlage im Kantonsrat damals eigentlich bereit gezeigt hat, den Entscheid zu akzeptieren. Über die Belastung der Prämien muss nun nicht mehr diskutiert werden. Der Kantonsrat hat dies beim EP2013 getan und die Massnahme Ü1 mit 60 zu 55 Stimmen abgelehnt. Wird keine dringliche Motion eingereicht, stellt sich die Frage der Prämienbelastung nicht mehr. Im Moment geht es lediglich darum, wo die Belastung erfolgen soll. Regierungsrat Gehrer ist zuzustimmen: Bei Nichteintreten wird sofort das freie Eigenkapital belastet. Die FDP-Delegation ist der Meinung, dass dies aufgrund der AFP-Zahlen machbar ist. Dies müssten eigentlich auch die Linken unterstützen, denn deren Sprecher hat angekündigt, dass die Bürgerlichen



in den Jahren 2016/2017 bereits wieder die Steuern senken wollten. Davon ist der Antrag der FDP-Delegation viel weiter entfernt, denn das freie Eigenkapital wird schneller zurückgehen. Irgendwann ist dann auch die Grenze erreicht, an der eine Erhöhung des Steuerfusses nötig wird. Die FDP hat grosse Bedenken, das besondere Eigenkapital für neue Zwecke zu öffnen. Das besondere Eigenkapital sollte eine gewisse Nachhaltigkeit haben. Deshalb spricht sich die FDP gegen eine Verwendung aus.

Tinner-Wartau berichtet von der verlorenen Referendumsabstimmung zum Gesetz über die Zuweisung der Goldmillionen (Gemeinden gegen Kanton). Das Volk folgte Regierung und Kantonsrat und lehnte das Referendum ab. Damals wurde versprochen, die Mittel lediglich für Steuersenkungen und Gemeindevereinigungen einzusetzen. Aus diesem Grund bekundet Tinner-Wartau ebenfalls grosse Mühe mit der Belastung des besonderen Eigenkapitals.

Imper-Heiligkreuz stellt klar, dass der Kantonsrat die ursprüngliche Massnahme Ü1 abgelehnt hat. Diesen demokratischen Entscheid gilt es zu respektieren. Es ist fraglich, ob eine Kommissionsmotion greifen würde. Heute steht die Frage im Vordergrund, ob die 42 Mio. Franken dem freien oder dem besonderen Eigenkapital entnommen werden. Dieses Jahr fällt die Gewinnausschüttung der Nationalbank aus. Wie es im nächsten Jahr aussieht, ist noch ungewiss. Imper-Heiligkreuz betont, dass das freie Eigenkapital einen Puffer von 150 Mio. Franken braucht, damit der Staat unvorhersehbare Einnahmeausfälle oder Ausgaben auffangen kann. Die Zukunft des Eigenkapitals ist im Rahmen des AFP zu diskutieren. Wie sich die Steuereinnahmen entwickeln ist ungewiss, weshalb die Entnahme aus dem besonderen Eigenkapital zu erfolgen hat.

Widmer-Mühlrütli kommt auf den Antrag zurück, eine Kommissionsmotion einzureichen, und er appelliert an die Mitglieder diesem nicht zuzustimmen. In der Novembersession 2011 hat der Rat die Entwicklung des Vergütungsanteils festgelegt. In der ausserordentlichen Junisession 2013 wurde dies erneut bekräftigt. Eine dritte Beratung würde auch beim Volk auf Unverständnis stossen. Mit der Frage nach dem besonderen oder freien Eigenkapital ist also, wie Regierungsrat Gehrer ausgeführt hat, nur noch der Zeitpunkt zu bestimmen.

Lemmenmeier-St.Gallen spricht sich im Namen der SP-GRÜ-Delegation aus denselben Gründen gegen die Kommissionsmotion aus. Die Delegation unterstützt den Antrag der Regierung. Denn das besondere Eigenkapital dient auch besonderen Situationen.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald hält fest, dass das besondere Eigenkapital nicht für alle Zwecke zur Verfügung steht. Bei der Volksabstimmung wurde der Verwendungszweck des Geldes klar zum Ausdruck gebracht. Bezüglich des Antrags der FDP-Delegation führt er aus, dass das freie Eigenkapital nicht auf null, aber relativ tief herabsinken wird; nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Beiträge der SNB. Es ist korrekt, dass ein gewisser Stock vorhanden sein sollte. Aber dieser wird sich wieder aufbauen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Ausgaben nicht weiter wachsen.

Thalmann-Kirchberg vertritt ebenfalls die Auffassung, dass es legitim ist, ein Geschäft erneut zu diskutieren, auch wenn sich der Rat schon zweimalig dagegen ausgesprochen hat. Beim Kantonsratsbeschluss über den Neubau des kantonalen Fischereizentrums in Steinach sei dies ebenfalls der Fall gewesen.

Widmer-Mühlrütli stimmt zu, dass es möglich ist, ein Geschäft mehrfach zu diskutieren. Es stellt sich nur die Frage, ob dies sinnvoll ist.

Ammann-Rüthi merkt an, dass der Vergleich zum Fischereigesetz durch **Thalmann-Kirchberg** hinkt, da man damals über eine neue Vorlage der Regierung abstimmte. Die Vorlage war nicht bereits zweimal abgelehnt worden.

Straub-Rüthi betont erneut, dass die grosse Diskrepanz in der damaligen Vermischung von zwei Fragen besteht. Einerseits brachte die SP vor, dass der Prämienzahler nicht belastet werden darf. Dann stellte die CVP-EVP-Fraktion den Antrag, das besondere Eigenkapital zu verwenden, worauf-



hin man diese beiden Fragen in einer Abstimmung behandelte. Deshalb bietet es sich an, die Übergangsmassnahme noch einmal zu beraten. Der damalige Vorschlag der Regierung für einen Nachtrag zum Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (sGS 320.4) wäre zielführend gewesen.

Rüesch-Wittenbach wiederholt, dass die FDP ihre Niederlage von letztem Sommer akzeptiert und es nicht als sinnvoll erachtet, noch einmal eine Motion einzureichen, die allenfalls noch referendumsfähig wäre. Die CVP hat bereits im vorletzten Sparprogramm zu dieser Thematik ein Referendum angedacht. Für ihn ist das nicht zielführend. Irgendwann muss eine Entscheidung auch akzeptiert werden, ansonsten wird das Ziel nicht erreicht. Der FDP ist bewusst, dass sie mit ihrem Antrag den Druck auf das Eigenkapital, den Steuerfuss sowie die Budgetierung der Regierung aufrecht hält.

Widmer-Mühlrütli erinnert daran, dass das Ziel darin bestand 150 Mio. Franken zu sparen und auch aufgezeigt wurde, wie dies erreicht werden könnte.

Regierungsrat Gehrer zeigt die finanzielle Situation auf. Der Stand des Eigenkapitals Ende 2014 beträgt gemäss Voranschlag 154 Mio. Franken. Da die Beiträge der SNB ausfallen, wird dieser nur bei rund 115 Mio. Franken zu liegen kommen. Es dürfte wieder etwas ansteigen, wenn die Steuern – so seine Schätzung – rund 10 Mio. Franken höher sind als in der jetzigen Schätzung. Der Stand des Eigenkapitals dürfte sich also um rund 120 Mio. Franken belaufen. Der AFP 2015-2017 besagt, dass ab 2017 keine Eigenkapitalbezüge mehr nötig sein werden. Im Jahr 2015 ist noch ein leichtes Defizit vorgesehen und erst ab dem Jahr 2016 erfolgt eine Umkehr. Wenn er die FDP richtig verstanden hat, heisst dies, dass für den Betrag von 25 Mio. Franken im Jahr 2015 und 17 Mio. Franken im Jahr 2016 trotzdem freies Eigenkapital bezogen werden darf. Ist dem so, dann wird der Druck auf den Voranschlag kleiner. Ist dies, wie derzeit im AFP vorgesehen, nicht erlaubt, dann gibt es aufgrund der Schuldenbremse einen enormen Druck. Diese Frage müsste noch in der Finanzkommission (abgekürzt Fiko) diskutiert werden. Bei Nichteintreten ist auf jeden Fall ein solches Signal zu setzen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen sowohl zum Eintreten über den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) als auch zum Eintreten über den X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1) mehr vorliegen und lässt darüber separat abstimmen.

Dem Eintreten auf den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) wird mit 10 Ja-, 5 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Dem Eintreten auf den X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1) wird mit 11 Ja-, 4 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

3.2 Spezialdiskussion

3.2.1 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51)

Imper-Heiligkreuz erkundigt sich, ob es korrekt sei, dass im besonderen Eigenkapital im Jahr 2024 rund 10 Mio. fehlen und im Jahr 2025 die ganze Tranche entfalle.

Regierungsrat Gehrer antwortet, dass dies im Grundsatz richtig sei. Es gäbe allerdings eine kleine Ungewissheit. Bisher seien die Gemeindefusionen immer aus einem Nachtragskredit finanziert und trotzdem 30.6 Mio. Franken in den Haushalt abgeführt worden. Dies ergäbe ja insgesamt mehr. Möglich sei dies gewesen, weil man im ersten Jahr die 30.6 Mio. nicht benötigt habe. Jetzt sei dies aus-



geschöpft, weshalb vorgesehen sei aus dem besonderen Eigenkapital 25 Mio. Franken für den Haushalt abzuziehen und 5 Mio. Franken für Fusionsprojekte zu reservieren. Sind diese Beträge kleiner, dann bestünde wieder die Möglichkeit einen Teil über Nachtragskredite zu finanzieren. So hätte man dann im 2024 nicht 19 Mio. Franken, sondern rund 25 Mio. Franken zur Verfügung. Theoretisch wäre dies möglich. Bei einem teuren Gemeindefusionsprojekt können nicht mehr 25 Mio. Franken, sondern nur rund 20 Mio. Franken abgeführt werden.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald möchte wissen, ob die Belastung des freien Eigenkapitals nun im Antrag explizit genannt werden müsse oder nicht.

Straub-Rüthi erläutert, dass man den Nachtrag "Goldreserve" ablehnen und einen neuen Antrag formulieren müsse. Der Nachtrag könne nicht geändert werden und müsse entsprechend als Ganzes abgelehnt werden.

Regierungsrat Gehrer stimmt dem zu. Im vorliegenden Gesetz müsse nichts geändert bzw. der Nachtrag abgelehnt werden. Stattdessen müsse eine Vorgabe für das Budget 2015 und 2016 formuliert werden: Ein Bezug aus dem freien Eigenkapital zur Kompensation der Erhöhung des Vergütungsanteils. Regierungsrat Gehrer empfiehlt, dies direkt zuhanden des Kantonsrates einzureichen. Die Behandlung fände dann zeitgleich mit dem AFP statt.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) abstimmen.

Der Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) wird mit 7 Ja-, 8 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen abgelehnt.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass die vorberatende Kommission den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) abgelehnt hat und stellt das weitere Vorgehen zur Diskussion.

Imper-Heiligkreuz schlägt vor, dass der Kantonsrat der Regierung einen entsprechenden Auftrag zur Belastung des freien Eigenkapitals erteilt unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat dem Beschluss der vorberatenden Kommission folgt. Er erachtet es zudem als sinnvoll, die Frage auch in der Fiko zu behandeln.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald ist der Auffassung, dass beide Varianten behandelt werden müssen. Finde der Erlass im Kantonsrat eine Mehrheit, dann bleibe es bei der im AFP vorgesehenen Situation. Werde er abgelehnt, komme die zweite Variante zum Zug.

Regierungsrat Gehrer erläutert, dass die Ablehnung des Gesetzesnachtrags durch diese Kommission im Grunde genommen ein Antrag an den Kantonsrat sei, auf dieses Geschäft nicht einzutreten. Wird dieser gutgeheissen, sei der Antrag vom Tisch und es gebe keinen Grund mehr darüber zu diskutieren. Man müsse also mit der Staatskanzlei darüber diskutieren, ob man "Eintreten und Ablehnen" beantragen könne, damit es eine Spezialdiskussion gebe. Regierungsrat Gehrer weist zudem darauf hin, dass Aufträge erst am Schluss – nach der Spezialdiskussion – behandelt werden, weshalb ein solches Vorgehen keine Option darstelle.

Straub-Rüthi erwähnt die Möglichkeit, in der Fiko einen vorbehaltenen Entscheid zu treffen. Da die vorberatende Kommission relativ viele Mitglieder der Fiko umfasse, könne sie einen Auftrag formulieren, falls der Nachtrag vom Kantonsrat nicht gutgeheissen würde.

Imper-Heiligkreuz stimmt dem zu und schlägt vor, dass die hier anwesenden Fiko-Mitglieder in der



Fiko einen Antrag stellen, damit in der nächsten Session beide Fragen im Kantonsrat behandelt werden können. Müsse der Kantonsrat zunächst der Fiko einen Auftrag erteilen, nehme dies nur unnötig Zeit in Anspruch.

Straub-Rüthi ergänzt, dass er bei einer allfälligen Gutheissung des Nachtrags den vorbehaltlichen Antrag immer noch zurückziehen könne.

Regierungsrat Gehrer fügt hinzu, dass bei einer Ablehnung auch noch die Möglichkeit bestünde, den Antrag im Rahmen der Beratung des AFP vorzubringen.

Straub-Rüthi bemerkt, dass es wichtig wäre, die Sammelvorlage 1 an der Februarsession 2014 vor dem AFP zu behandeln.

Ammann-Rüthi berichtet aus dem Präsidium, dass die Sammelvorlage 1 am Montagnachmittag und der AFP am Dienstag beraten werden sollten.

Straub-Rüthi zieht den Antrag, eine Kommissionsmotion (Zurückkommen auf das Geschäft Ü1 im Kantonsrat) einzureichen, zurück.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass das Geschäft erledigt ist und eröffnet die Spezialdiskussion zum X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1).

3.2.2 X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1)

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau begrüsst als Experten den Leiter der Rechtsabteilung des kantonalen Steueramts sowie seinen Nachfolger im Amt ab 1. Februar 2014.

Thalmann-Kirchberg fragt zu Kapitel 2.4.3 der Botschaft, welche Folgen das Einführen einer Kopf- oder Mindeststeuer für natürliche Personen nach sich ziehen würde. Vorstellbar wäre eine Steuer in der Höhe von zum Beispiel Fr. 100.-. In der Fiko seien in diesem Zusammenhang verschiedentlich Zahlen präsentiert worden, unter anderem zur Frage, wie viele natürliche Personen keinen Steuern zahlen und von einer Kopf- oder Mindeststeuer betroffen wären. In Zusammenhang mit dem vorliegenden X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1) liege diese Frage auf der Hand.

Experte Hofmann berichtet, dass im Kanton eine Kopf- oder Personalsteuer existierte. Sie hätte Fr. 12.- betragen und sei im Jahr 1991 abgeschafft worden; es handle sich quasi um eine mittelalterliche Steuer. Sie sei aus sozialpolitischen Gründen abgeschafft worden. Hinter der Steuer stehe ein verfassungsrechtlicher Gedanke, nämlich die "Allgemeinheit der Steuer". Das Bundesgericht habe faktisch gesagt, dass Personen unter dem Existenzminimum nicht besteuert werden dürften. Diese fielen für eine allfällige Personalsteuer von vornherein weg. Für die Übrigen bedeutete dies eine Erhöhung der Steuer um beispielsweise Fr. 100.-. Dies wäre eine Belastung, die für untere Einkommen recht empfindlich wäre. In Zusammenhang mit der Frage nach einer Basissteuer gelte es die Unterschiede zwischen juristischen und natürlichen Personen zu erwähnen. Juristische Personen seien im Gegensatz zu natürlichen Personen künstliche Gebilde. Diese würden durch Einzelne oder eine Gruppe von Personen geschaffen und stellten ein neues Subjekt dar. Dabei handle es sich auch um ein neues Steuersubjekt. Aus Sicht der Steuerverwaltung würde dadurch ein Mehraufwand geschaffen. Die juristischen Personen belasteten durch ihre Existenz auch die Infrastruktur zusätzlich. Sie verkörperten eine zusätzliche Person. Aus diesem Grund sei man der Meinung, dass dieses künstliche Gebilde, das grossen, zum Teil sehr grossen Aufwand verursacht – dabei produzierten die Kleinsten den grössten Mist – mit einem minimalen Obolus zu belasten sei. Ein weiterer Unterschied zwischen juristischen und natürlichen Personen liege in der Tatsache, dass es für juristische Personen kein Existenzminimum gebe. Das erste steuerbare Einkommen für natürliche Personen liege bei Fr. 11'000.-. Alles was tiefer liege, sei steuerbefreit. Bei der Bundessteuer sei diese Limite bedeutend höher, was dazu führe, dass rund 30 Prozent der natürlichen Personen keine Bundessteuer zahle. Beim Kanton liege dieser Anteil bei rund 20 Prozent. Bei den juristischen Personen müsse man sich



eher fragen, ob Kleinstgebilde, die dahinsiechen, ein Existenzrecht hätten? Diese Frage könnten nicht in dieser vorberatenden Kommission entschieden werden. Das sei die Kompetenz des Privatrecht-Gesetzgebers. Zusammenfassend sei man der Meinung, dass die alte Idee der Personalsteuer, obwohl einige Kantone sie noch kannten, nicht wieder ausgegraben werden sollte. Es wäre das falsche Mittel, die Sparübung durchzuziehen.

Regierungsrat Gehr ergänzt, dass die rund 20 Prozent der 250'000 Steuerpflichtigen natürlichen Personen, die keine Steuern zahlen, also 50'000 Personen mit Fr. 100.- belastet würden. Es stelle sich die Frage, wie viele davon, diese Steuer zahlen würden und bei wie vielen Mahnungen und Beitreibungen nötig wären, um den verhältnismässig geringen Betrag einzunehmen.

Experte Hofmann bekräftigt, dass der Aufwand zum Erheben einer Kopfsteuer ganz erheblich wäre.

Thalmann-Kirchberg bedankt sich für die Ausführungen zu dieser Thematik.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald fragt nach, ob er den **Experten Hofmann** richtig verstanden habe. Denn wenn juristische Personen eine Ansammlung natürlicher Personen seien, müsste die Besteuerung des Unternehmensgewinns aufgehoben und nur noch die Dividende besteuert werden? Bei der Gewinnsteuer handle es sich um eine künstliche Steuer, die zwischendrin erhoben würde.

Experte Hofmann erklärt, dass die Economiesuisse diesen Vorschlag schon gemacht hätte. Man könne diese Vision verfolgen. Allerdings handle es sich nicht bei allen juristischen Personen um eine Ansammlung natürlicher Personen; möglich sei auch eine Ansammlung von Kapital, zum Beispiel bei Stiftungen oder Anstalten. Die Überlegung sei nicht von der Hand zu weisen, könne aber im Moment nicht realisiert werden.

Rüesch-Wittenbach spricht ebenfalls zu den finanziellen Auswirkungen und fragt, ob man sich überlegt hätte, was es bedeute, wenn von den rund 13'000 Firmen rund 2'000 – nach Angaben des Finanzchefs – verschwinden würden. Dies hätte eine administrative Entlastung zur Folge und damit müssten auch finanzielle Konsequenzen resultieren.

Experte Hofmann erwidert, dass zwar Entlastungen wünschbar wären, diese aber aus heutiger Sicht nicht bezifferbar seien, zumal die Zahl von 2'000 Firmen, die verschwänden, etwas hoch gegriffen sei. Eine kleine Entlastung dürfe erwartet werden. Die in der Botschaft angegebene Zahl stamme von Anfang Oktober 2013 und seither – also in drei Monaten, die nicht zu den Gründungsmonaten zählten – sei die Anzahl juristischer Personen um 100 angewachsen. Die Zahl wachse jährlich um 1000 Firmen, was zur Folge habe, dass die Anzahl wegfallender Firmen bereits nach zwei Jahren wieder gegründet sei. Vor diesem Hintergrund sei ein Abbau von Steuerkommissären nicht denkbar.

Gschwend-Altstätten kommt auf seine Ausführungen während der Eintretensdebatte zurück und stellt den Antrag, die Mindeststeuer ab dem zweiten Geschäftsjahr zu erheben.

Imper-Heiligkreuz zeigt aus eigener Erfahrung, dass es fünf Jahre brauche, bis ein Geschäft zum Laufen komme, deshalb sei der Antrag abzulehnen.

Ammann-Rüthi unterstützt das Votum von **Imper-Heiligkreuz**. Etwas Wirtschaftsförderung für Jungunternehmen sei angebracht. Zudem handle es sich um einen minimalen Betrag.

Widmer-Mühlruthi gibt zu bedenken, dass es unter den 1'000 neuen rein juristischen Personen pro Jahr immer einen Teil (vom Reinigungsinstitut über den Kebap-Stand bis zum Beratungsunternehmen) gebe, bei denen ein auf und ab herrsche und die auch im Amtsblatt jeweils im hinteren Teil aufgeführt seien. Dies verursache Aufwand. Deshalb stelle sich die Frage, ob mit der Erhebung der Steuer ab dem ersten Jahr etwas bewirkt werden könnte.

Ammann-Rüthi schliesst daran an und fragt, ob es mehr Aktiengesellschaften oder GmbH gebe. **Experte Hofmann** kann die Frage nicht direkt beantworten, vermutet aber, dass es mehr GmbH



seien. Zudem frage er sich, ob das Bundesgericht eine Mindeststeuer ab den ersten Jahren schützen würde. Deshalb rät er davon ab, die Steuer ab dem ersten oder zweiten Jahr zu erheben. Analog zum Vorbildkanton Graubünden solle sie ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung erhoben werden. Habe eine Unternehmung fünf Jahre nichts erwirtschaftet, stelle sich die Frage nach deren Existenzrecht. Zur Löschung merkt Experte Hofmann noch an, dass diejenigen Unternehmen, die im Amtsblatt erscheinen, das geringste Problem darstellten, da sie irgendwann verschwinden. Schlimmer seien die Registerleichen, die während 20 Jahren in den Dossiers erscheinen. Diese wolle man beseitigen. Ein Hindernis zur Löschung wären jedoch die hohen Gebühren, welche vom Handelsregister erhoben werden.

Gschwend-Altstätten fragt, ob diese Gebühren der Löschung denn höher seien als der vorgesehene Steuerbetrag von Fr. 837.-.

Experte Hofmann vermutet, dass die Gebühren der Löschung etwa gleich hoch seien.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Antrag von **Gschwend-Altstätten**, die Steuer bereits ab dem zweiten anstatt ab dem fünften Geschäftsjahr zu erheben, abstimmen.

Der Antrag von Gschwend-Altstätten, die Steuer bereits ab dem zweiten anstatt ab dem fünften Geschäftsjahr zu erheben, wird mit 2 Ja-, 10 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten abgelehnt.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zum X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1) mehr vorliegen und lässt darüber abstimmen.

Dem X. Nachtrag zum Steuergesetz (sGS 811.1) wird mit 9 Ja-, 3 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten zugestimmt.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass das Geschäft erledigt ist und erteilt das Wort Generalsekretärin Dörler für das Geschäft des Departementes des Innern. Regierungsrat Klöti wäre erst am Nachmittag verfügbar und lässt sich aufgrund des früheren Beratungszeitpunkts durch die Generalsekretärin des Departementes des Innern vertreten.

4 Geschäfte des Departementes des Innern

Vermögensanrechnung für Bezüger von Ergänzungsleistungen

Generalsekretärin Dörler erläutert den VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5). Es geht in diesem ersten Auftrag des Kantonsrats aus dem EP2013 um die Erhöhung der Vermögensanrechnung für in Heimen wohnhafte IV-Rentner. Der zweite Auftrag des Kantonsrats in diesem Bereich – die Streichung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen – wird im VIII. Nachtrag und somit in der Sammelvorlage 2 zu diskutieren sein.

Ergänzungsleistungen waren ursprünglich als vorübergehendes Instrument geplant, da die berufliche Vorsorge eigentlich ausreichend sein sollte. Bisher hat sich die Situation aber nicht entsprechend entwickelt. Es handelt sich um bedarfsabhängige Sozialleistungen. An der Finanzierung des Lebenskostenbedarfs – Miete, Lebensmittel etc. – beteiligen sich Rentnerinnen und Rentner mit einem Anteil ihres Vermögens. Der Bundesgesetzgeber hat einen unantastbaren Vermögensfreibetrag definiert. Dieser liegt bei Fr. 37'500.- für Alleinstehende und Fr. 60'000.- für Ehepaare. Der Handlungsspielraum der Kantone ist beschränkt. Eine Möglichkeit ist, den Vermögensverzehr zu erhöhen. Im Kanton St.Gallen wurde der Vermögensverzehr für in Heimen wohnhafte AHV-Rentnerinnen und -Rentner in einem früheren Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz auf 20 Prozent erhöht. Bei in Heimen wohnhaften IV-Rentnerinnen und -Rentnern liegt er derzeit im Kanton St.Gallen bei 7 Pro-



zent. Die Differenzierung wurde mit der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer in Heimen begründet. In Heimen wohnhafte AHV-Rentnerinnen und -Rentner weisen eine geringere Aufenthaltsdauer auf als IV-Rentnerinnen und -Rentner, da von einer IV auch jüngere Personen betroffen sein können. Das Departement des Innern schlägt nun vor, auch bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern den vollen Handlungsspielraum auszunützen und den Vermögensverzehr auf 20 Prozent zu erhöhen. In der Ostschweiz wäre man damit nicht alleine. Sowohl der Kanton Thurgau als auch beide Appenzell und Glarus handhaben dies bereits so, genau wie Obwalden und Solothurn. In Genf liegt die Grenze bei 13 Prozent, in Schaffhausen, Zug und Tessin bei 10 Prozent. Alle übrigen Kantone handhaben es mit 7 Prozent wie der Kanton St.Gallen bisher. Die Zahlen der Sozialversicherungsanstalt weisen zurzeit anrechenbares Vermögen von IV-Rentnerinnen und -Rentnern von 14,6 Mio. Franken aus. Mit der jetzigen Regelung verbleiben davon ab dem Jahr 2025 noch rund 7,3 Mio. Franken. Mit der neuen Regelung würden ab dem Jahr 2025 nur noch rund 1,5 Mio. Franken verbleiben. Die Einsparung des Kantons pro Jahr ist degressiv. Zu Beginn würden rund 1,9 Mio. Franken eingespart, im Jahr 2025 nur noch rund 200'000 Franken. Die Zahlen sind jedoch ceteris paribus dargestellt. Eine beträchtliche Änderung der an sich relativ stabilen Personengruppe der IV-Rentnerinnen und -Rentner kann zu Änderungen führen.

Das EP2013 verlangt auch Einschnitte bei den Ergänzungsleistungen. Die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei im Heim wohnhaften IV-Rentnerinnen und -Rentner ist eine der wenigen Handlungsoptionen des Kantons. Die Massnahme ist sozialpolitisch vertretbar. Es verbleibt den Betroffenen ein Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.- bzw. Fr. 60'000.-, der nicht angetastet wird und zur freien Verfügung steht.

Die Ergänzungsleistungen beschäftigen die Kantone schon seit geraumer Zeit. Es haben verschiedene Direktorenkonferenzen dazu stattgefunden. Der Bundesrat hat im Gesamtpaket Altersvorsorge, das er in die Vernehmlassung geschickt hat, eine Analyse zu den Kostenentwicklungen und zum Reformbedarf bei den Ergänzungsleistungen gemacht. Dabei hat er die Hauptfaktoren für die Kostenentwicklung benannt:

- die Zunahme der EL-Bezüger seit dem Jahr 1998 um 3,3 Prozent pro Jahr;
- die Aufhebung des Maximalbetrags durch den Bundesgesetzgeber seit dem Jahr 2008;
- die Ausweitung des Bezügerkreises durch die Erhöhung des Vermögensfreibetrags seit dem Jahr 2008;
- die Kostenentwicklung im Heimbereich.

Der Bundesrat nennt verschiedene Punkte, an denen Reformen ansetzen könnten:

- Bis jetzt wird das Einkommen von Ehepartnern nicht vollständig angerechnet. Dadurch wird die öffentliche Hand belastet, bevor die familieninterne Unterstützungspflicht vollständig ausgeschöpft wurde;
- Oft diskutiert werden Kapitalbezüge aus der 2. Säule, die als Vorsorge konzipiert wurde. Es gibt Fälle, in denen der gesamte Betrag bezogen wurde, um ihn im Ausland zu verbrauchen oder in weniger sichere Anlagen zu investieren, die eine vermeintlich höhere Rendite versprechen;
- Eine Reduzierung der Vermögensfreibeträge hätte als direkte Konsequenz eine Reduktion des Bezügerkreises zur Folge;
- Die Kantone müssen nach Bundesrecht zur Berechnung der EL die Durchschnittsprämie anwenden. Der Versicherte kann aber sein Versicherungsmodell frei wählen und durch die Wahl einer tieferen Prämie sogar einen Gewinn auf Kosten des Staates erzielen.

Zudem wird die Kostenentwicklung im Heimbereich bereits mit anderen Massnahmen und Aufträgen aus dem EP2013 eingedämmt.

Generalsekretärin Dörler schliesst ihre Ausführungen mit einem Ausblick auf den VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5). Der Bund plant eine Erhöhung der Mietzinsmaxima, was den Kanton zum Handeln zwingt. Gemäss Gesetz erhöht der Kanton den Höchstansatz des Bundes um einen Drittel. Wenn der Bund die Mietzinsmaxima der Teuerung anpasst, ist die Strei-



chung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen vertretbar. Das Departement des Innern hofft, dass der Bund konkrete Hinweise liefert, bevor die Sammelvorlage 2 ausgearbeitet werden muss.

Unterlage: Folienpräsentation "VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz: Erhöhung Vermögensanrechnung für IV-Rentner in Heimen"

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau bedankt sich für die Ausführungen und eröffnet die Eintretensdiskussion zum Geschäft des Departementes des Innern.

4.1 Eintretensdiskussion

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald unterstützt im Namen der FDP-Delegation die Massnahme zur Vermögensanrechnung für Bezüger von Ergänzungsleistungen. Die FDP sieht diese eher als finanzpolitisches Instrument. In der aktuellen Situation muss das Budget entlastet werden, auch wenn es sich hier nicht um eine langfristige Einsparung handelt.

Widmer-Mühlrüti schliesst sich dem Vorredner an. Die CVP-EVP-Delegation erachtet die Massnahme als sozialpolitisch vertretbar. Er betont, dass es sich nur um eine vorübergehende Entlastung handelt. Deshalb müssten die von Generalsekretärin Dörler erwähnten Baustellen kritisch begutachtet werden. Die CVP-EVP-Delegation ist für Eintreten.

Gschwend-Altstätten spricht sich im Namen der SP-GRÜ-Delegation gegen Eintreten aus. Er vermisst in den Ausführungen von Generalsekretärin Dörler die Erwähnung der Volksabstimmung vom Juni 2012. Die hier zu behandelnde Massnahme wurde damals in der gleichen Form vom St.Galler Volk mit über 60 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Die Politik respektiert den demokratischen Entscheid nicht, wenn sie genau das Gleiche nochmals bringt. Die deutliche Ablehnung im Volk hat mit dem Respekt vor auf Ergänzungsleistungen angewiesene Personen zu tun. Der Sinn der Ergänzungsleistungen ist eine Notlösung. Es handelt sich nicht um selbstverschuldete Notlagen. AHV, IV und EL sind mit ein Grund für den Wohlstand und den sozialen Frieden in diesem Land. Es sendet ein falsches Signal, wenn man auf dem Buckel der Schwächsten spart. Er macht beliebt, nicht nur aus Respekt diesen Menschen gegenüber, sondern auch dem St.Galler Stimmvolk gegenüber, nicht auf den Nachtrag einzutreten.

Häusermann-Wil führt aus, dass die GLP/BDP-Delegation für die Entlastungsmassnahme war und entsprechend jetzt auch für die Gesetzesanpassung. Sie ist dafür, dass die Vermögensanrechnung bei IV-Bezügerinnen in Heimen analog der Vermögensanrechnung der AHV-Bezügerinnen erfolgen soll. Die Delegation sieht nicht ein, warum hier ein Unterschied gemacht werden soll. Der Kanton St.Gallen soll keine Insel werden und womöglich eine Zuwanderungsbewegung aus anderen Kantonen auslösen. Die GLP/BDP-Delegation ist für Eintreten.

Straub-Rüthi spricht sich im Namen der SVP-Delegation für Eintreten aus.

Ammann-Rüthi führt aus, dass es in der Volksabstimmung nicht um diese Massnahme, sondern um das Taschengeld der EL-Bezügerinnen und -bezüger gegangen ist. Er hinterfragt die Interpretation des Volksneins. In dieser Vorlage geht es darum, bei jenen, die ein Vermögen haben, eine Linie zu ziehen. Sozialpolitisch ist das mehr als vertretbar, auch im Vergleich mit den umliegenden Kantonen. Das Stimmvolk würde klar ja dazu sagen.

Gschwend-Altstätten widerspricht **Ammann-Rüthi**. In der Abstimmungsvorlage war genau diese Massnahme erhalten.

Rüesch-Wittenbach führt aus, dass im Zentrum der Diskussion bei der Abstimmungsvorlage das Taschengeld gestanden ist, auch wenn es insgesamt drei Massnahmen waren.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr



vorliegen und lässt über Eintreten abstimmen.

Dem Eintreten auf den VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5) wird mit 10 Ja-, 3 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen bei 2 Abwesenheiten zugestimmt.

4.2 Spezialdiskussion

4.2.1 VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5)

Gschwend-Altstätten stellt den Antrag, in Art. 3 Bst. a des Erlasses "Invalidenwohnheim" in "Wohnheim für Menschen mit Behinderung" zu ersetzen. Im Kanton St.Gallen gebe es kein einziges "Invalidenwohnheim". Menschen mit Behinderungen empfänden das Wort "invalid" aufgrund seiner Wortherkunft als beleidigend. Das Gesetz stamme zwar aus einer Zeit, in der dieser Ausdruck normal gewesen sei, und der Bund rede ebenfalls noch von Invaliden, aber auch auf dieser Ebene sei ein entsprechender Vorstoss hängig. Die Anpassung könne auch erfolgen, wenn es sich nicht um eine Totalrevision handle.

Generalsekretärin Dörler hat Verständnis für den Antrag. Sie erinnert daran, dass die Begrifflichkeiten mit dem Bundesgesetz übereinstimmen. Es wäre nicht gut, für gleiche Sachen unterschiedliche Begriffe zu verwenden. Zu einem späteren Zeitpunkt sei die Änderung im ganzen Gesetz nachzuvollziehen, allenfalls auch bezüglich der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Ammann-Rüthi unterstützt den Antrag **Gschwend-Altstätten**, auch aus gesellschaftspolitischen Aspekten. Die Interpretation sei problemlos möglich. Invalid sei nicht mehr zeitgemäss. Die Anpassung mache auch verwaltungsökonomisch Sinn.

Generalsekretärin Dörler betont erneut, dass sie Verständnis für den Antrag habe. Sie verweist auf den anstehenden VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5). Bis dahin sei Zeit, um genaue Prüfungen zusammen mit der Dienststelle RELEG der Staatskanzlei vorzunehmen. So entstünden keine Verwirrungen und Unschärfen, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnten. Das Departement des Innern baue auf den Formulierungen des Bundesgesetzes auf.

Straub-Rüthi bittet darum, auf redaktionelle Änderungen zu verzichten. Diese hätten wie gewohnt bei einer Totalrevision zu erfolgen.

Ammann-Rüthi schlägt vor, mit dem Protokoll dem Departement des Innern einen Auftrag zu erteilen, die Änderungen für den nächsten Nachtrag vorzusehen.

Lemmenmeier-St.Gallen legt die Praxis der Redaktionskommission dar. Diese stütze sich gemäss Richtlinien auf Begrifflichkeiten des Bundesrechtes. Eine Anpassung entgegen den Begrifflichkeiten des Bundesrechts erfolge daher nicht.

Imper-Heiligkreuz unterstützt das Vorhaben, die Änderung auf den nächsten Nachtrag zu verschieben.

Gschwend-Altstätten hält noch einmal fest, dass im Kanton keine Invalidenwohnheime bestünden. Es ginge daher nicht um die eigentliche Formulierung im Gesetz, sondern um die Benennung eines Angebotes im Gesetzestext, das im Kanton St.Gallen gar nicht bestünde.

Generalsekretärin Dörler nimmt den Auftrag zur Prüfung des Begriffs "Invalidenwohnheim" zuhanden der Departementsleitung entgegen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Erlass abstimmen.

Dem VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5) wird mit 10 Ja-, 3 Nein-Stimmen,



ohne Enthaltungen bei 2 Abwesenheiten zugestimmt.

5 Rechtliches

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt das Kapitel 3 der Botschaft zur Diskussion und stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen.

6 Übersicht über die finanziellen und personellen Auswirkungen

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt das Kapitel 4 der Botschaft zur Diskussion. Unter Einbezug des Beratungsergebnisses der voKo ergeben sich folgende angepasste Werte:

Erlass	Entlastungswirkung in Mio. Fr.	
	2015	2016
Nachtrag zum Volksschulgesetz	-	2,1
Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	0,5	0,5
Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz	1,9	1,5
Nachtrag zum Steuergesetz	-0,2*	3,2
Total Entlastung aus dauerhaften Massnahmen	2,2	7,3
Übergangsmassnahme: Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital	25,0	17,0
Gesamtentlastung	<u>2,2</u>	<u>7,3</u>

* Einmaliger IT-Aufwand zur Anpassung des Systems.

Regierungsrat Gehr hält fest, dass sich mit einem allfälligen Wegfallen des Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) die Gesamtentlastung in den Jahren 2015 und 2016 massiv reduzieren würde. Er gehe jedoch davon aus, dass die Regierung am Antrag festhalten und diesen dem Kantonsrat auf einem "roten Blatt" unterbreiten werde.

7 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Antrag an den Kantonsrat, auf die Sammelvorlage 1 einzutreten, abstimmen.

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat Eintreten auf die Sammelvorlage 1 mit 13 Ja-, 0 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen und bei 2 Abwesenheiten.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau fragt, ob Rückkommen gewünscht werde. Sie stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

8 Behandlung der Anträge an den Kantonsrat



Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau kommt auf den abgelehnten Erlass zurück. Sie stellt den Antrag auf Nichteintreten zur Diskussion betreffend den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51).

Regierungsrat Gehrer lässt einen Entwurf des ausformulierten Antrags verteilen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt die Begründung zur Diskussion.

Imper-Heiligkreuz stellt fest, dass der letzte Satz für ihn zu wenig aussagekräftig formuliert sei:

"Um die Entlastung der laufenden Rechnung dennoch zu erreichen, soll in den Jahren 2015 und 2016 ein Bezug aus dem freien Eigenkapital erfolgen."

Er beantragt, die Höhe der Bezüge in den Jahren 2015 und 2016 zu beziffern, da die vorgeschlagene Formulierung zu offen sei. Es sei zu vermeiden, dass von der Regierung ein Budget mit einem "grossen Loch" vorgelegt werde und dem freien Eigenkapital ein entsprechend grösserer Betrag entnommen werde.

Regierungsrat Gehrer unterstützt den Antrag von **Imper-Heiligkreuz**.

Straub-Rüthi hinterfragt die Notwendigkeit, die Entnahme aus dem freien Eigenkapital explizit zu beantragen. Es sei ohnehin die Aufgabe der Fiko, zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke Antrag zu stellen.

Zuberbühler-Uetliburg-Gommiswald erklärt, dass es wichtig sei, den Antrag für die Bezüge aus dem freien Eigenkapital für die nicht anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zu erklären. Bei einem unbegründeten Nichteintretensantrag auf den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) sei es für den Kantonsrat unklar, welche Stossrichtung die voKo damit verfolge. Er unterstützt den Antrag von **Imper-Heiligkreuz**.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Antrag **Imper-Heiligkreuz** abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Imper-Heiligkreuz mit 11 Ja-, 2 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen und bei 2 Abwesenheiten zu.

Widmer-Mühlrütli stellt den Antrag, den folgenden Nebensatz in der Begründung zu streichen:

"bzw. um vorübergehend den höheren Kantonsanteil an den stationären Behandlungskosten damit mitzufinanzieren."

Er begründet den Antrag damit, dass der Kantonsrat die prozentuale Beteiligung des Kantons an den Kosten für die stationäre Gesundheitsversorgung vor zwei Jahren festgelegt und den ursprünglichen Antrag der Regierung im EP2013 auf eine Senkung des kantonalen Anteils abgelehnt habe (Massnahme Ü1). Diese Aussage, "der höhere Kantonsanteil an den stationären Behandlungskosten mitzufinanzieren" sei falsch.

Regierungsrat Gehrer sieht im Antrag von **Widmer-Mühlrütli** einen gangbaren Weg. Er habe die Voten im RIS zu diesem Geschäft nachgehört und es gehe klar daraus hervor, dass der Bezug aus dem besonderen Eigenkapital als Alternative zur Mehrbelastung der Prämienzahlenden gemäss Massnahme Ü1 vorgeschlagen wurde. Die CVP-EVP-Fraktion hat ihren damaligen Antrag exakt so eingebracht:

"Bezug aus dem besonderen Eigenkapital zur Finanzierung des Vergütungsanteils für stationäre



Spitalbehandlungen. – Entnahme von 25. Mio. Franken (im Jahr 2015) sowie 17 Mio. Franken (im Jahr 2016) aus dem besonderen Eigenkapital."

Trotzdem widersetze er sich der Streichung nicht, zumal es sich lediglich um die Begründung handle. Die Behauptung, der Satz sei total falsch, treffe nicht zu.

Rüesch-Wittenbach präzisiert, dass das Wort "höher" in Zusammenhang mit dem Kantonsanteil falsch sei. Das Ziel der Massnahme Ü1 war es, den Anstieg des Kantonsanteils zu verlangsamen. Anstelle von "höher" sollte vom "notwendigen" Kantonsanteil gesprochen werden.

Lemmenmeier-St.Gallen kann sich mit diesem Vorschlag nicht anfreunden, weil der Kantonsanteil immer "notwendig" sei. So entstehe eine redundante Formulierung.

Widmer-Mühlrüti hält am Antrag fest, den Nebensatz in der Begründung ganz zu streichen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Antrag abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag **Widmer-Mühlrüti** mit 8 Ja-, 5 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen und bei 2 Abwesenheiten zu.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau liest den Antrag der vorberatenden Kommission an den Kantonsrat zum Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) vor:

Antrag: Nichteintreten

Die vorberatende Kommission lehnt es ab, in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 42 Mio. Franken aus dem besonderen Eigenkapital zu beziehen, um den Kantonshaushalt zu entlasten. Um die Entlastung der laufenden Rechnung dennoch zu erreichen, soll in den Jahren 2015 ein Bezug von 25 Mio. Franken und 2016 ein Bezug in der Höhe von 17 Mio. Franken aus dem freien Eigenkapital erfolgen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine weiteren Anträge aus der voKo vorliegen und schliesst die Diskussion zu diesem Traktandum ab.

9 Kommunikation

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass kein anderes Mitglied der voKo für das Kommissionsreferat zur Verfügung steht und signalisiert die Bereitschaft, dieses als Kommissionspräsidentin usanzgemäss im Kantonsrat zu übernehmen.

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau schlägt vor, eine Medienmitteilung mit dem Beratungsergebnis verbreiten zu lassen. Die Anwesenden sind damit einverstanden. Die Kommissionspräsidentin wird die Medienmitteilung gemeinsam mit dem Geschäftsführer der voKo vorbereiten.



10 Varia

Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau stellt fest, dass keine Wortmeldungen zu Varia vorliegen.

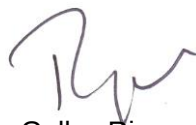
Kommissionspräsidentin Hasler-Widnau bedankt sich bei allen für die konstruktive Mitarbeit bei der Beratung der Sammelvorlage 1, lädt zum gemeinsamen Mittagessen ein und schliesst die Sitzung der voKo um 11.40 Uhr.

Die Präsidentin der vorberatenden
Kommission:



Marlen Hasler

Der Protokollführer:



Gallus Rieger

Beilagen

- Folienpräsentation: VII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz; Erhöhung Vermögenanrechnung für IV-Rentner in Heimen
- Medienmitteilung aus der vorberatenden Kommission vom 17. Januar 2014

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Regierungspräsident Stefan Kölliker
- Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher des Finanzdepartementes
- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher des Departementes des Innern
- Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin, Departement des Innern
- Departemente
- Dr. Gallus Rieger, Leiter Politische Planung und Controlling, Staatskanzlei
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)
- Staatskanzlei (St / RATSD / PPC / MRPr / RELEG / SE / Rf / en/si)